



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Verantwortung der Wissenschaft statt gesetzlicher Zivilklauseln

In Baden-Württemberg finden - wie in anderen Ländern auch - seit einiger Zeit Debatten über die Einführung sogenannter Zivilklauseln statt. Mit ihnen ist die Vorstellung verbunden, dass Forschung, teilweise auch Lehre an Hochschulen ausschließlich friedlichen Zwecken dienen solle.

Hinter dem Begriff Zivilklausel verbirgt sich dabei kein einheitliches Konzept. An einigen Hochschulen existieren bereits Zivilklauseln, die im Sinne eines Hochschulleitbilds Ausdruck eines institutionellen Selbstverständnisses sind. Sie haben keine bindende Wirkung hinsichtlich der Zulässigkeit konkreter Forschungsvorhaben, können jedoch als Anknüpfungspunkt für wünschenswerte, öffentliche Auseinandersetzungen über bestimmte Vorhaben in Forschung und Lehre dienen.

Eine weitergehende Auffassung von Zivilklauseln zielt auf rechtlich verbindliche Regelungen, auf deren Grundlage es möglich sein soll, einzelne Forschungsvorhaben zu verbieten. Vereinzelt wurde die Landesregierung aufgefordert, Zivilklauseln in diesem weitergehenden Sinne in das Landeshochschulgesetz aufzunehmen.

Diesen Forderungen kann nicht entsprochen werden. Zivilklauseln, die auf das Verbot von Forschungsvorhaben zielen, deren Ergebnisse militärisch nutzbar sein könnten, sind rechtlich nicht zulässig. Sie schränken die im Grundgesetz garantierte Wissenschaftsfreiheit in unzulässiger Weise ein und sie gefährden die Autonomie und Leistungsfähigkeit der Wissenschaft.

1. Wissenschaftsfreiheit ist ein Grundrecht

In unserem Grundgesetz wird die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre in Artikel 5 ohne Einschränkungen garantiert. In Art. 5, Absatz 3 des Grundgesetzes heißt es:

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“

Wissenschaftsfreiheit ist genauso ein Grundrecht wie beispielsweise das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Artikel 20, Absatz 1 der Landesverfassung von Baden-Württemberg lautet:

„Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre.“

Im Grundgesetz ist die Wissenschaftsfreiheit auffällig stark verankert. Während die Meinungs- und Pressefreiheit Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze finden, wurde die Freiheit der Wissenschaft von den Vätern des Grundgesetz vorbehaltlos garantiert.

Gemein haben Meinungs-, Presse- und Wissenschaftsfreiheit allerdings, dass sie Ausdruck und Eckpfeiler einer freiheitlichen Gesellschaft sind. Mit ihnen sollte auch dann nicht leichtfertig umgegangen werden, wenn man - wie im Falle von Forschungsverböten - vermeintlich gute Absichten hegt.

Jede Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit bedarf einer verfassungsimmanenten Rechtfertigung. Zu finden wäre eine solche allenfalls in verfassungsrechtlichen Regelungen wie dem Verbot des Angriffskriegs. Selbst bei Forschungsvorhaben, die unmittelbar auf militärisch nutzbare Verfahren oder Produkte hinausläuft, wird ein solcher Zusammenhang in der Regel nicht herstellbar sein. Die Herstellung von Rüstungsgütern müsste ansonsten erst recht längst weitgehend verboten sein.

Es kommt hinzu, dass das Grundgesetz vor allem in den Artikeln 87a und 87b einen militärischen Verteidigungsauftrag enthält. Die Verfassung ächtet also nicht „Militärisches“ schlechthin, sondern nur den Angriffskrieg. Der Verteidigungsauftrag umfasst auch Forschung für diesen Zweck.

2. Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit bedeuten Einschränkungen wissenschaftlicher Qualität

Gerade für die Hochschulen als Ort der Grundlagenforschung gilt, dass die Freiheit bei der Auswahl von Forschungsgegenständen und von Methoden - selbstverständlich in verfassungsrechtlichen Grenzen - Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Innovationskraft und Qualität ist.

Zivilklauseln, die auf ein Verbot militärisch nutzbarer Forschung hinauslaufen, wären daher auch aus forschungspolitischer Perspektive höchst fragwürdig. Denn sie impli-

zieren eine Unterscheidung von Forschung, die zum „guten“ Zweck und Forschung, die zum „schlechten“ Zweck erfolgt.

Diese „Generalzweckbindung“ muss abgelehnt werden, nicht zuletzt auch weil eine gewisse Entlastung der Wissenschaft von der Frage nach den Zwecken, Wissenschaft in ihrer Funktion als Quelle kritischen Wissens, als Innovationsmotor und als Reflexionsinstanz absichert.

3. Die Dual Use-Problematik

Verbote militärisch nutzbarer Forschung müssten - wollte man sie dennoch errichten - auf belastbaren Unterscheidungen zwischen Inhalten, die als „zivil“ gelten können und solchen, die als „militärisch“ einzustufen sind, beruhen.

Solche Unterscheidungen sind in der Praxis kaum möglich. Fast unmöglich sind sie wenn es um Forschung geht, die in sogenannte „Dual-Use-Güter“, also sowohl zivil als auch militärisch einsetzbaren Wissen, Produkten und Technologien münden (können).

Es gehört zur Ironie der Dual-Use-Problematik, dass beispielweise auch Ergebnisse der Friedens- und Konfliktforschung in der Regel militärisch nutzbar sind. Das kann aber keine Begründung für das Verbot dieser Disziplin bedeuten. Anders herum gilt, dass häufig Forschungen, die mit der Absicht angestellt werden, militärisch nutzbares Wissen oder Technologien zu entwickeln, Anwendung im zivilen Bereich finden. Die Entwicklung des Internets ist hierfür nur ein besonders prominentes Beispiel.

In vielen Bereichen ist eine Unterscheidung überhaupt nicht möglich. Viele Forschungen im Bereich der Medizin - z.B. Traumaforschung - sind militärisch relevant, können aber auch Zivilpersonen zugutekommen. Ähnliche Fragen stellen sich beispielsweise in weiten Teilen der Informatik, der Luft- und Raumfahrtforschung etc. Hier würden Zivilklauseln dazu führen, Forschungsvorhaben unter einen Generalverdacht zu stellen, die der Idee der Freiheit von Wissenschaft zuwiderläuft.

Die Abgrenzungsprobleme setzen sich im Bereich der Auftraggeber und Projektpartner fort. Würde man sämtliche Unternehmen, deren Produkte oder Wissen auch militärisch genutzt werden können - beginnend mit der metallverarbeitenden Industrie über Luftfahrt-, Chemie- oder Informationstechnologieunternehmen bis hin zu Automobilfirmen - von einer Zivilklausel erfasst sehen, so blieben wenige mögliche Auftraggeber und Projektpartner übrig.

Einige Befürworter von Zivilklauseln gehen soweit, auch die Bundeswehr bzw. das Bundesverteidigungsministerium als Auftraggeber für Forschung an den Hochschulen ausschließen zu wollen. Sie fordern damit den Ausschluss von öffentlich finanzierten Kooperationspartnern, die im Grundgesetz genannt sind.

4. Keine Stellvertreterdebatte auf dem Rücken der Wissenschaft

Das Völkerrecht und die Vereinten Nationen erkennen heute eine Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft, wenn es um den Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen und Brüchen des humanitären Völkerrechts geht. Fast alle Staaten erkennen an, dass im Hinblick auf die „Responsibility to Protect“, militärische Interventionen als ultima ratio nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Kontext ist auch die Teilnahme deutscher Soldaten an durch die Vereinten Nationen mandatierten Einsätzen zu sehen. Diese Einsätze waren dennoch im Einzelfall gesellschaftlich immer umstritten und werden sicherlich auch in Zukunft Gegenstand kontroverser Debatten sein.

Fragwürdig ist es allerdings, wenn auf dem Rücken der Wissenschaft eine Art Stellvertreterdebatte über die Fragen nach der Legitimität militärischer Einsätze geführt wird.

5. Transparenzregeln als bessere Variante

Als Alternative zu den bislang diskutierten Zivilklauseln setze ich als Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf eine Prüfung, in wieweit verbindliche Transparenzregeln für Hochschulen verankert werden können. Ziel wäre nicht das Verhindern wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit auch militärisch relevanten Themen befassen, sondern die Möglichkeit diese dem öffentlichen Diskurs zugänglich zu machen.

Forschungsfreiheit heißt nicht Verantwortungslosigkeit. Es bedarf der öffentlichen Auseinandersetzung über Forschung und Lehre. Grundlage solcher Auseinandersetzungen ist ausreichende Transparenz. Im Mittelpunkt von Transparenzregeln stünde der Gedanke, dass sich aus öffentlichen Mitteln (teil-)finanzierte Wissenschaft auch den kritischen Fragen der Öffentlichkeit stellen sollte. Dies ist jedoch nur möglich, wenn überhaupt transparent ist, wer mit welchen Zielen und durch wen finanziert woran forscht. Diese Transparenz ließe sich durch die Verpflichtung zur summarischen

Veröffentlichung von Forschungsvorhaben sowie deren Financiers und Projektpartner erreichen.

Allerdings ist zu bedenken, dass auch Transparenzregeln die Freiheit der Forschung beachten müssen. Es kann durchaus gewichtige Gründe geben, zumindest nicht sofort jede Einzelheit bezüglich wissenschaftlicher Forschungen offenzulegen. Hier ist zum Beispiel der Schutz geistigen Eigentums zu denken. Es kann aber auch sein, dass gerade eine ethische Verantwortlichkeit von Forscherinnen und Forschern dafür sprechen, ein wissenschaftliches Erkenntnis nicht publik zu machen, z.B. wenn sie eine potenziell Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Stuttgart im Dezember 2012

Theresia Bauer MdL
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst